

Abs. 3 – Al. 3

Zimmerli: Ihre Kommission hat dem Wunsch des Bundesgerichtes entsprochen und das Plangenehmigungsverfahren von allem Anfang an über die Schätzungscommissionen laufen lassen. Das hat Auswirkungen auf das Verfahren mit Bezug auf die Landumlegung. In der Botschaft wird mit Recht darauf hingewiesen, dass der Grundsatzbeschluss über die Landumlegung natürlich bereits vor der eigentlichen Planaufgabe im Plangenehmigungsverfahren getroffen worden sein muss. Für die übergangsrechtlichen Fälle möchte ich nun garantieren, dass dort, wo das Verfahren schon läuft, noch bis zur Plangenehmigungsverfügung des Departementes eine Landumlegung beschlossen werden kann. Ich glaube, das dürfte zur Beruhigung – namentlich auch im Kanton Basel-Land – beitragen und Missverständnisse vermeiden. Herr Bundesrat, ich kann mich vom Wortlaut her nicht auf die Botschaft abstützen, aber ich wäre Ihnen gleichwohl dankbar, wenn Sie diesen Antrag nicht bekämpfen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Art. 32**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Simmen**Abs. 1**

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Er tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Art. 32**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Simmen**Al. 1**

Le présent arrêté, qui est de portée générale, est soumis au référendum facultatif.

Al. 2

Il entre en vigueur le 1er octobre 1991 et a effet jusqu'au 31 décembre 2000.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

M. Flückiger, rapporteur: La proposition de Mme Simmen remet en cause l'esprit même de l'arrêté fédéral urgent sur lequel nous discutons.

Je fais remarquer à Mme Simmen que la majorité de la commission a accepté la formulation de l'urgence, aussi dans l'intérêt des cantons. Ceux de Berne et Soleure, particulièrement concernés par le tronçon Mattstetten–Rothrist, seront au bénéfice de la procédure d'examen préliminaire, ce qui est loin d'être indifférent. C'est dans ce sens-là qu'il faut comprendre la notion d'urgence de l'arrêté fédéral.

Je rappelle que l'ensemble de la procédure contenue dans l'arrêté doit conduire surtout à l'amélioration des projets de chemins de fer, elle doit pouvoir être introduite le plus rapidement possible. C'est dans ce sens également que l'urgence doit être comprise. Nous devons pouvoir gagner du temps.

Au nom de la majorité de la commission, je ne peux pas accepter la terminologie présentée par Mme Simmen.

Bundesrat Ogi: Nach Artikel 89bis der Bundesverfassung können allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dringlich erklärt werden, wenn sie sachlich und zeitlich dringend sind. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ganz klar und deutlich gegeben. Ich möchte Sie bitten: Wenn Sie Verzicht auf Dringlichkeit beschliessen, würden Sie das ganze Konzept in Frage stellen. Der Bundesrat lehnt deshalb den Antrag von Frau Simmen ab. Wir brauchen die Dringlichkeitsklausel. Ohne diese Klausel verfehlt die Vorlage, die Sie jetzt so rasch, so gut und so einsichtig – ich bin Ihnen dafür dankbar – durchberaten haben, weitgehend ihr Ziel. Ich bitte Sie darum.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag Simmen	8 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3**Angenommen – Adopté****Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes	29 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz**Radio et télévision. Loi****Differenzen – Divergences**

Siehe Jahrgang 1990, Seite 562 – Voir année 1990, page 562

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1991

Décision du Conseil national du 7 mars 1991

Cavelti, Berichterstatter: Von den zahlreichen Differenzen hat der Nationalrat eine grosse Zahl durch Zustimmung zu unseren Beschlüssen beseitigt. Von den verbliebenen Differenzen beantragt unsere Kommission wiederum in mehreren Punkten Zustimmung zum Nationalrat. Hauptdiskussionspunkte beim jetzigen Stand des Verfahrens sind Artikel 6, der die Verlautbarungsmöglichkeit der Behörden regelt, Artikel 17, der die Unterbrechungswerbung regelt, Artikel 41, soweit ein Vorbehalt zugunsten der Legifizierungsmöglichkeit der Kantone statuiert werden soll, und Artikel 66, der die Strafbestimmungen regelt.

Präsident: Ich möchte auf eine Verfahrensbestimmung aufmerksam machen: Das Geschäftsverkehrsgesetz sieht in Artikel 35 Absatz 1 vor: «Bei Entwürfen zu allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die mit der Dringlichkeitsklausel versehen sind, wird diese von der Gesamtabstimmung ausgenommen.» Wir werden über die Dringlichkeit kurz vor der Schlussabstimmung definitiv abstimmen, wenn die Bereinigung der Vorlage in beiden Räten erfolgt ist. Doch schlage ich vor, die grundsätzliche Frage, ob man diesen Artikel von uns aus ändern soll, und den Antrag von Frau Simmen jetzt zu behandeln.

Art. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Bei den Absätzen 1 und 2 beantragt unsere Kommission einstimmig Zustimmung zum Nationalrat. Es geht um eine Formulierungsfrage.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3 Bst. c*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Piller)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 3 let. c*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Piller)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage des Masses der staatlichen Einwirkung. Unbestritten ist die Verpflichtung des Veranstalters, auf «Anordnung der Konzessionsbehörde behördliche Erklärungen» zu verbreiten.

Soll nun noch weitergegangen werden, wie es unsere Kommissionsmehrheit verlangt, und einer Behörde eine direkte Aeußerungsmöglichkeit eingeräumt werden? Oder soll es beim Text des Nationalrates bleiben, wie es die Kommissionsminderheit verlangt?

Präsident: Der Minderheitsantrag ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17 Abs. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Piller, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Piller, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Eine der wichtigsten Differenzen liegt bei diesem Artikel 17, nämlich bei der Frage der Unterbrechungswerbung. Der Nationalrat hat sich nach langer Debatte in einer namentlichen Abstimmung mit 112 zu 55 Stimmen für die Lösung «keine Unterbrechungswerbung» entschieden. Die Mehrheit der Kommission beschloss – ebenfalls nach eingehender Diskussion – mit 6 zu 4 Stimmen Festhalten an der ständerätslichen Version, d. h., eine Reklamesendung soll möglich sein, wenn eine Uebertragung länger als 90 Minuten dauert. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass mit der Unterbrechungsmöglichkeit nach 90 Minuten eine sehr restriktive Regelung vorgeschlagen wird: gemessen am europäischen Uebereinkommen, das allerdings die Minimalstandards festlegt, eine harmlose Regelung. Die Konkurrenz aus den Nachbarländern überschreitet diese Grenze weitgehend. Vielfach ergeben sich bei längeren Sendungen natürliche

Pausen, die ohne allzu grosse Beeinträchtigung der Zuschauer für die Werbung genutzt werden könnten. Das absolute Werbeverbot des Nationalrates würde auch das Ausfüllen dieser Pausen verunmöglichen.

Unterbrechungen durch Pausen gibt es übrigens auch bei künstlerisch hochstehenden Live-Veranstaltungen, sei es im Theater, sei es im Konzert, sei es in der Oper usw., vom Kino ganz zu schweigen. Ohne Unterbrechungsmöglichkeit besteht zudem die Gefahr, dass längere Sendungen aus finanziellen Gründen einfach nicht mehr gesendet werden, was einen kulturellen Verlust bedeuten könnte.

Der Hauptgrund für unser Festhalten ist allerdings, das müssen wohl alle zugeben, ein finanzieller. Das Fernsehen geht einer Summe von 10 bis 15 Millionen Franken jährlich verlustig, wenn keine Unterbrechungswerbung erlaubt wird. Das ist besonders ärgerlich, weil sich herausgestellt hat, dass zwei Drittel der Schweizer die ausländischen Sender sehen, wo die Unterbrechungswerbung möglich ist – und nicht nur eine eingeschränkte Unterbrechungswerbung, wie wir sie kennen und zulassen wollen, sondern eine solche, die sich auch über Produkte wie Alkohol und Tabak erstreckt, was wir ja verbieten.

Das bringt es mit sich, dass die Kommissionsmehrheit für Festhalten an der ständerätslichen Version ist, nämlich: Zulassung der Unterbrechungswerbung bei Sendungen von mehr als 90 Minuten.

Ich muss allerdings darauf aufmerksam machen, dass der Nationalrat in einer namentlichen Abstimmung die andere Version ganz wuchtig vertreten hat und dass damit natürlich die Gefahr besteht, dass er festhält, so dass sich eine Verzögerung bei der Differenzbereinigung ergeben könnte.

Frau Simmen, Sprecherin der Minderheit: Es ist im Verlaufe der Beratung dieses Gesetzes über diesen Artikel 17 sehr viel diskutiert worden, und ich möchte mich deshalb kurz fassen. Es gibt kaum etwas, was noch nicht gesagt worden ist.

Ich sehe keine Notwendigkeit dazu, dass wir uns – langsam oder schnell – dem Standard ausländischer Privatsender annähern sollten, denn es handelt sich überwiegend um Privatsender, die mit dieser Werbung ins Auge stechen. Wir haben heute ein Schweizer Fernsehen, das einen Standard hat, um den uns ausländische – nicht zuletzt auch amerikanische Sender – beneiden, die langsam wieder dorthin zurückkehren möchten, wo wir uns heute glücklicherweise noch befinden. Ich glaube nicht, dass wir irgendwie gehalten sind, von diesem Niveau abzugehen.

10 bis 15 Millionen Franken, das ist eine Summe Geld, da gebe ich Ihnen recht, aber ich halte nichts davon, geschlossene Sendungen – seien es Konzerte, seien es Theater oder auch andere Veranstaltungen – durch Werbung zu unterbrechen.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen, der – mit grossem Mehr, wie Sie gehört haben – Festhalten an seiner Version beschlossen hat.

Danioth: Ich glaube, diese Frage bedarf der Diskussion.

Die Auseinandersetzung über die Unterbrechungswerbung macht ja ein echtes Dilemma sichtbar. Im Spannungsfeld zwischen Kultur und Kommerz kann man sich keine Extremposition leisten, wenn man das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Tendenzen in Europa betrachtet.

Niemand in diesem Saal – das möchte ich betonen – will eine kulturelle Verarmung des Schweizer Fernsehens; niemand kann amerikanische Verhältnisse wünschen. Für die SRG stehen anderseits rund ein Dutzend Millionen Franken auf dem Spiel, und die fatale Konsequenz eines Unterbrechungsverbotes besteht nicht etwa in der Hebung des Sendeneaus, sondern im Gegenteil. Herr Präsident Cavelti hat eindrücklich darauf hingewiesen.

Auf der andern Seite – das ist der Hauptgrund meiner Intervention – sollte man vernünftigerweise von den Verantwortlichen erwarten dürfen, dass sie in der Lage und gewillt sind, von einer Bewilligung vernünftig und kulturbewusst Gebrauch zu

machen, abzuwagen, bei welcher Sendung eine Unterbrechung ohne Einbusse der künstlerischen Aussagekraft möglich ist und bei welcher eben nicht.

Ich habe schon bei der Behandlung dieser Frage in der ersten Debatte auf die Notwendigkeit solcher kulturpolitischer Leitplanken hingewiesen, sei es dank Selbstbeschränkung in der Praxis, sei es durch gesetzliche Normierung. Ich habe dann einsehen müssen, dass die gesetzliche Normierung auf Schwierigkeiten stösst, weil ihr der Geruch der staatlichen Kulturlenkung und Beeinflussung anhaften könnte. Im Zweifelsfalle möchte ich daher der moderaten, liberalen Fassung unseres Rates den Vorzug geben und nochmals an den Vorsteher des Departements – und letztlich Verantwortlichen – appellieren, dass eine verantwortungsbewusste, d. h. selektive Praxis realisiert wird.

Frau Meier Josi: Ich begnüge mich nicht mit der Hoffnung. Ich setze mich nach wie vor ein für eine klare Lösung zugunsten eines Kulturanliegens.

Sie erinnern sich vielleicht daran, dass ich bei der letzten Debatte im Zusammenhang mit der Unterbrechungswerbung von einer kulturellen Todsünde gesprochen habe, und das geschah nicht leichtfertig.

Es geht tatsächlich um mehr als manche realisieren; es geht zwar nicht um eine Glaubensfrage, aber um eine Wertfrage. Sie lautet: Betrachten wir das Fernsehen weiterhin nach der Tradition öffentlicher Sendeanstalten primär als Kultur- und Informationsträger, oder öffnen wir grundsätzlich den Weg zum Kommerzfernsehen? Letzteres täten wir mit dem Ja zur Unterbrechungswerbung.

Der Hinweis auf das europäische Abkommen erscheint mir eben zweifach verfehlt: Erstens – das sagte schon der Präsident der Kommission – lassen Mindestregeln immer bessere Lösungen in den einzelnen Vertragsstaaten zu; sie setzen definitionsgemäss nur den Mindeststandard.

Zweitens gilt das Abkommen eben nicht nur für öffentlich-rechtliche Anstalten, sondern auch für die privaten Sender, selbst für reine Kommerzsender, die heute vielfach in Europa nicht einmal diesen Mindeststandard erreichen. Sie stehlen damit den öffentlich-rechtlichen Anstalten auch jenen Werbeanteil, den diese tatsächlich – auch nach meinem Dafürhalten unbestrittenweise – zur Finanzierung brauchen.

Die Minderheit hat nichts gegen Werbung im Dienste des Fernsehens, aber sie hat ungefähr alles gegen das Fernsehen im blosen Dienste der Werbung oder – noch stärker – gegen Kultur und Kunst nur im Dienste der Werbung. Es wird zynisch zugegeben, dass sich die Werbung im Programm dahin setzen will, wo ihr der Zuschauer nicht mehr ausweichen kann, eben mitten in eine zusammenhängende Sendung, mitten in einen geschlossenen Sendeteil. Das darf man nicht mit einer Konzert- oder Theaterpause verwechseln, denn solche Pausen sind in der Regel – es wurde gesagt – natürlich auch vorgesehen. Sie dienen in aller Regel der Vorbereitung der Fortsetzung eines Kulturgenusses, sei es zwecks Umstellung von Kulissen oder Herstellen eines Konzertflügels. Sogar die Kinospause ist nicht so brutal wie die Unterbrechungswerbung im Fernsehen; sie ist nämlich so lange, dass wir uns der Werbung entziehen können, und wir werden mit Glockenzeichen wieder hergerufen zur Fortsetzung. Die klassische Unterbrechungswerbung – dessen sind Sie sich offenbar zu wenig bewusst – ist eben anders, ist so eingerichtet, dass kein Ausweichen vor der Werbung möglich ist, wenn die Fortsetzung der Sendung nicht verpasst werden will. Sie unterbricht brutal und verwischt damit eben gerade das Bewusstsein der Wertunterschiede zwischen einer Oper und einem Deodorant, zwischen einem Gotthelf-Stück und einem Hundebiskuit. Dagegen richtet sich der Minderheitsantrag, und dies will er verhindern. Das wurde im Nationalrat unterstrichen. Und das möchte ich auch hier verteidigen.

Ich stehe daher zur Minderheit und bitte Sie, das ebenfalls zu tun, schon damit wir eine Differenz ausräumen können.

M. Ducret: Monsieur le Conseiller fédéral, ce problème n'est pas aussi simple qu'on pourrait le penser, dans les circonstances actuelles. Il faut se rendre compte qu'aujourd'hui la presse

– on le sait – a vu baisser fortement le volume de la publicité, cela met en péril des journaux, certains disparaissent, d'autres doivent se regrouper. La télévision, actuellement, n'échappe pas à la baisse de la publicité. Plusieurs dizaines de millions manqueront dans le budget 1991. Il n'y a pas beaucoup de solutions. Ou bien on limite la publicité à la télévision et on ne lui laisse pas choisir les quelques crénaux particulièrement favorables sur le plan financier, et alors nous prenons la décision d'augmenter immédiatement les redevances, ou bien on fait confiance à la télévision pour ne pas abuser des libertés qu'on lui accorde.

Il faut savoir qu'une publicité qui passe au milieu d'un film est payée beaucoup plus cher pour la même durée qu'une publicité qui passe en fin de soirée; c'est la même chose pour un journal, si l'on est en première, deuxième ou troisième page ou perdu dans le milieu. Voilà l'intérêt. C'est-à-dire qu'avec une durée de publicité moins longue, on va recevoir la même somme d'argent. Le téléspectateur va donc y gagner. Il vaut mieux quelques minutes de publicité à cet endroit-là qu'une longue durée avant les nouvelles ou tout de suite après la météo.

Ne pourrait-on pas faire confiance à ceux qui font notre télévision? Si l'on compare cette télévision suisse – je parle surtout de la télévision romande, le dialecte m'ayant un peu écarté de la télévision alémanique, je vous le confesse, même pour les débats politiques où on a le plaisir de vous reconnaître en pied et en cap – notre télévision est bien dirigée, je n'ai pas de craintes quant à des abus, quant à des excès. J'ai un souvenir. Lorsque la reine d'Angleterre – c'était au début de la télévision puisque cela se passait en 1952 – a été couronnée, au moment où on lui posait la couronne sur la tête la télévision n'avait pas pu reprendre l'image et là, un publicitaire avait introduit sa publicité, c'était un jeune chimpanzé qui faisait de la réclame pour je ne sais quelle pâte dentifrice, ça c'était choquant et il est clair qu'il ne faudra pas que notre télévision se laisse aller à ce type d'excès. Mais je crois qu'on peut faire confiance à ceux qui conçoivent nos programmes. Personnellement, ma confiance est totale, je n'ai jamais été heurté par les excès de publicité à notre télévision. Je remercie le président de la commission et sa commission qui ont maintenu la position du Conseil des Etats, j'espère qu'aujourd'hui nous allons les suivre.

Bundesrat Ogi: Darf ich mit zwei Worten das, was Herr Ständerat Ducret so schön auf französisch gesagt hat, noch auf deutsch sagen? Ich wende mich an Frau Simmen und an Frau Meier.

Meine Damen und Herren, Sie sind nicht Programmgestalter, sondern Sie sind Gesetzgeber. Aus dieser Sicht müssen Sie das Problem betrachten. Da meine ich, dass es sachlich und politisch eben gerechtfertigt ist, an dieser Differenz festzuhalten.

Wie Sie wissen, sieht das einschlägige Uebereinkommen des Europarates wesentlich weitergehende Unterbrechungsmöglichkeiten vor. Nach europäischem Standard dürfen nämlich gewisse Sendungen bereits nach 20 Minuten unterbrochen werden. Das wollen wir nicht, und das ist in diesem Gesetz auch nicht vorgesehen. Auch von den vielbeschworenen amerikanischen Zuständen kann nicht die Rede sein.

Deshalb möchte ich in Ergänzung zu dem, was Herrn Cavelty gesagt hat – ich kann jedes Wort unterschreiben –, noch auf etwas hinweisen: Nicht nur die ausländischen Privatsender dürfen heute unterbrechen, sondern in einem beschränkten Umfang auch die öffentlich-rechtlichen Veranstalter, also die direkte Konkurrenz, wie ZDF, ARD und ORF. Obwohl ich mir beim Nationalrat nicht grosse Hoffnung machen kann – das muss ich zugeben –, empfehle ich Ihnen im Namen des Bundesrats, an Ihrer Position, die richtig ist, festzuhalten.

Frau Meier Josi: Wenn der Bundesrat jetzt so deutlich sagt, «die richtig ist», dann haben Sie, Herr Bundesrat, in der Botschaft einen nicht richtigen Vorschlag unterbreitet, denn Sie haben seinerzeit noch den Minderheitsstandpunkt vertreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

16 Stimmen
13 Stimmen

Art. 18 Abs. 4, 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 4, 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Bei den Absätzen 4 und 4bis geht es um eine Anpassung an das europäische Uebereinkommen. Die Kommission hat dem Nationalrat ohne längere Diskussion und ohne Opposition zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Piller)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 41 al. 1bis

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Piller)

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Bei Absatz 1bis von Artikel 41 gab es in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit, und zwar im Verhältnis von 6 zu 2.

Die Mehrheit möchte den Kantonen weiterhin die Möglichkeit einräumen, in ihren Erschliessungsbestimmungen den Anschluss von Liegenschaften an das Kabelnetz zu regeln. Es wird, wie uns Kollege Jagmetti in der Kommission erläuterte, kein Anschlusszwang statuiert, sondern lediglich das Recht der Kantone vorbehalten, gesetzgeberisch tätig zu werden. Von Interesse ist dies in Gebieten mit dezentralisierter Siedlungsstruktur. So haben die Kantone Graubünden und Glarus beispielsweise solche Bestimmungen erlassen und sind damit bisher gut gefahren.

Ich bitte namens der Kommissionsmehrheit um Zustimmung.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich habe diesen Minderheitsantrag von unserem abwesenden Kollegen Piller geerbt. Ich übernehme aber seine Argumentation und die der Minderheit sehr gerne.

Ich finde, wir sollten am Grundsatz der Anschlussfreiheit festhalten, wie er in Absatz 1 von Artikel 41 formuliert ist. Danach kann ein Konzessionär den Anschluss an Liegenschaften in seinem Bedienungsgebiet weder erzwingen noch verweigern. Mit Absatz 1bis wird diese grundsätzliche Bestimmung unterlaufen. Es wird ein gewisser Zwang eingeführt oder doch mindestens die Möglichkeit zu einem solchen Zwang im Gesetz verankert. Die Kantone sollen die Möglichkeit bekommen – ob sie sie dann nutzen oder nicht, ist eine andere Sache –, in ihren Erschliessungsbestimmungen zu verfügen, dass sämtliche Liegenschaften an ein Kabelnetz anzuschliessen sind. Ich wehre mich gegen eine solche Verpflichtung.

Herr Jagmetti schüttelt den Kopf. Ich habe sein Votum noch nachgelesen, das er letztes Mal gehalten hat. Er hat formuliert, es sei ja nicht ein eigentlicher Anschlusszwang, der da stipuliert werde. Wir würden lediglich die Möglichkeit schaffen, dass die Kantone zu diesem Mittel greifen können. Das will ich aber nicht, denn ich will die Freiheit des einzelnen nicht einschränken. Er soll sagen können, er wolle Fernsehen oder er wolle kein Fernsehen; er wolle einen Anschluss oder er wolle keinen Anschluss; er wolle keinen Anschluss, für den er be-

zahlen müsste, den er dann aber nicht nutze. Ich finde eine solche zwingende Verpflichtung einfach nicht in Ordnung, und zwar auch dort nicht, wo es darum geht, in benachteiligten Gebieten und Randregionen für die Verbreitung eines Lokalfernsehens oder ausländischer Programme zu sorgen. Wer das will – und ich kann verstehen, dass man das will –, der soll andere Mittel dafür einsetzen, aber nicht dieses hier.

Wir behandeln am nächsten Montag z. B. die Investitionshilfe im Berggebiet. Dort spielt die Telekommunikation eine immer grössere Rolle. Solche Infrastrukturaufgaben könnten beispielsweise mit Mitteln der Investitionshilfe unterstützt werden. Das wäre eine sinnvolle Form, um die Anschlussmöglichkeiten zu fördern. Keinesfalls aber sollte diese Forderung durch einen verkappten Anschlusszwang erfolgen, mit dem die Anschlussfreiheit unterlaufen wird, und dies nicht allein für ganz bestimmte Gebiete, die in der Argumentation immer wieder in den Vordergrund geschoben werden. Die vorgesehene Formulierung würde generell für alle gelten. Es könnten allenfalls auch andere Kabelnetzbetreiber von der Bestimmung Gebrauch machen. Ob sie damit beim Kanton durchkämen, ist eine andere Frage. Die Möglichkeit aber werde eröffnet. Das geht entschieden zu weit.

Eindeutig zu weit geht auch, dass man mit der beantragten Bestimmung in die Eigentumsfreiheit und in die Privatsphäre des einzelnen einzugreifen versucht. Zudem ist schon letztes Mal gesagt worden, dass diese Bestimmung auch zu einem Konflikt mit der Menschenrechtskonvention führen könnte. Ich plädiere daher entschieden für die Liberalität und den unangetasten Grundsatz der Anschlussfreiheit. Er darf in keiner Art und Weise unterlaufen werden.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Gradient: Die Minderheit hält dafür, dass es nicht gerechtfertigt sei, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die gesetzliche Grundlage für eine solche Anschlussgesetzgebung zu schaffen.

Aus der Perspektive der betroffenen Gebiete sieht das jedoch anders aus. Es muss eine Abwägung der Interessen stattfinden. Das ist das Massgebliche. Die drahtlose Verbreitung ausländischer Fernsehprogramme stösst dort an frequenztechnische Grenzen, und ein UWK-Angebot fehlt gänzlich. Zahlreiche Gemeinden stehen daher vor dem Problem einer zwingenden Angebotsverbesserung, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Satellitenempfang und den sich daraus ergebenden baupolizeilichen Fragen. Einen Ausweg dazu bieten die Kabelnetze. Beim Bau solcher Netze sind nun nicht nur die neusten technologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, es ist vielmehr davon auszugehen, dass es gilt, die Infrastruktur von Gemeinden und ganzen Regionen mit einem leistungsfähigen und wirtschaftlichen Telekommunikationsnetz zu erschliessen.

Das sind ganz bedeutende Vorhaben mit entsprechenden kostenmässigen Konsequenzen. Solche Netze lassen sich im Berggebiet, in Talschaften, wo unterschiedliche Strukturen einen Lastenausgleich unter den Gemeinden erfordern, oder in Gegenden mit einem hohen Anteil von Zweitwohnungen, oder wenn die öffentlichen Interessen – zum Beispiel wegen eines Antennenverbots – über Realersatz abzugelten sind, nur über eine Erschliessungsfinanzierung realisieren.

Das bündnerische Verwaltungsgericht hat sich mit dem einschlägigen Problem auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, dass mit Blick auf die regionalen Strukturen zu folgern sei, dass die Versorgung mit mehreren, auch ausländischen Fernsehprogrammen in Anbetracht der heutigen Verhältnisse als neue Infrastruktur, vergleichbar anderen Erschliessungsaufträgen der Gemeinden zu qualifizieren sei.

In Würdigung dessen also möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zu folgen und den Kantonen diese Möglichkeit einzuräumen, die keinen Anschlusszwang herbeiführt, sondern lediglich das Recht gibt, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Bundesrat Ogi: Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen, das heisst dem Nationalrat und auch der Kommissionsminderheit. Die von Ihrem Rat am 19. September 1990 beschlossene Lö-

sung ist rechtlich problematisch. Sie stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Ob dazu ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben ist, ist fraglich. Der Eingriff erscheint dem Bundesrat zudem unverhältnismässig. Weiter ist die Lösung auch undifferenziert. Die Möglichkeit der Erschliessungsfinanzierung von Kabelnetzen ist nicht auf Rand- und Berggebiete beschränkt. Jedes Kabelnetz könnte sich mit Grundeigentümerbeiträgen finanzieren lassen.

Problematisch ist Ihr Vorbehalt auch in bezug auf die Anschlussfreiheit. Diese umfasst auch das Recht des Grundeigentümers, einen Anschluss zu verweigern. Das ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt angesichts der heutigen Programmflut. Ihre Lösung – die Lösung der Kommissionsmehrheit – führt praktisch zu einem Anschlusszwang. Sachlich ist die Finanzierung von Kabelnetzen über Grundeigentümerbeiträge nicht begründet. Denken Sie auch an die zukünftige, schwierig werdende Beschaffung der Finanzen. Was für die Finanzierung des Grundbedarfs an Infrastruktur wie Zufahrt, Wasser und Elektrizität zweckmässig ist, geht hier zu weit. Noch ein letzter Gesichtspunkt: Ihre Lösung richtet sich nicht nur gegen die Hauseigentümer. Sie ist auch wenig konsumenfreundlich, insbesondere treffen Sie damit die Mieter, denen solche Gebühren letzten Endes überwälzt werden. Ich bitte Sie deshalb, zur Lösung von Bundesrat und Nationalrat zurückzukehren und dem Minderheitsantrag Ihrer Kommission zu folgen. Es lohnt sich auch nicht, hier eine Differenz zum Nationalrat aufrechtzuerhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

17 Stimmen
6 Stimmen

Art. 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Artikel 48 betrifft eine Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Bei Artikel 53 beantragt die Kommission ebenfalls einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 58b Abs. 1, 3; 58c Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58b al. 1, 3; 58c al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Der Nationalrat hat die Möglichkeit vorgesehen, «in leichten Fällen» auch eine Erledigung durch die Ombudsstelle in Aussicht zu nehmen. Wir haben dieser Lösung ohne grössere Diskussion und ohne Opposition zugestimmt. Wir bitten um das gleiche im Rat.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Bei Artikel 60 hat der Nationalrat den Absatz 6 gestrichen. Unsere Kommission stimmt dieser Streichung diskussions- und oppositionslos zu und bittet um das-selbe.

Angenommen – Adopté

Art. 62a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Auch bei Artikel 62a bittet die Kommission einstimmig um Zustimmung zum Nationalrat. Es geht darum, «mutwilligen» Beschwerdeführern einen Riegel zu schieben.

Angenommen – Adopté

Art. 66

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. c

Mehrheit

c. auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz, wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt, die in diesem Gesetz, in den Ausführungsvorschriften oder in der Konzession enthalten sind.

Minderheit

(Gadient, Piller)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 66

Proposition de la commission

Al. 1 let. c

Majorité

c. Sur dénonciation de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, celui qui, de façon répétée ou grave, aura violé les prescriptions relatives aux programmes, contenues dans la présente loi, dans ses prescriptions d'exécution ou dans la concession.

Minorité

(Gadient, Piller)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. a

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelti, Berichterstatter: Das ist die letzte Differenz. Die Strafbestimmung von Artikel 66 wäre eigentlich in der ersten Runde erledigt gewesen, weil National- und Ständerat in der gleichen Formulierung einig waren. Diese Regelung wäre jedoch wegen Absatz 2 Buchstabe a unbefriedigend, weil eine Bussandrohung von 50 000 Franken an einen Programmschaffenden für die Verletzung von Programmvorschriften unverhältnismässig gewesen wäre und gegen die Meinungsäusserungsfreiheit hätte verstossen können.

Unsere Kommission war deshalb damit einverstanden, dass der Nationalrat trotz fehlender formeller Differenz dieses Problem nochmals diskutierte. Beim zweiten Durchgang traf der Nationalrat dann eine Lösung, die zwei Neuerungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage beinhaltet. Erster Punkt: Als Höchststrafe für eine wiederholte oder schwere Verletzung von Programmvorschriften soll auf Antrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz eine Busse von lediglich 5000 Franken statt 50 000 Franken als Höchstmaass vorgesehen werden. Formell soll dies in einer neuen Litera c von Absatz 1 festgehalten werden, weil Absatz 1 die Busen bis 5000 Franken re-

gelt. Logischerweise ist Litera a von Absatz 2 nach dieser Lösung zu streichen.

Mit diesem ersten Punkt der nationalrätlichen Lösung ist unsere Kommission einstimmig einverstanden. Ich bitte, zunächst einmal das zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Cavelti, Berichterstatter: Zweiter Punkt: Wer soll mit einer Busse bestraft werden, der Veranstalter, der Programmschaffende oder beide? Es liegt ein Mehrheitsantrag vor.

Gadient, Sprecher der Minderheit: Es geht um eine sehr bedeutsame Bestimmung in diesem Erlass, die möglicherweise noch zum Stolperstein der Vorlage werden könnte. Das gilt es zu vermeiden. Der hier zur Diskussion stehende Rechtsbehelf soll auf alle Fälle nach der *ratio* sicherlich nicht zur kostenlosen und möglichst risikofreien Durchsetzung überwiegend privater Interessen dienen. Dafür stehen daneben auch noch im Zivil- und Strafrecht andere Bestimmungen und Verfahren zur Verfügung, zum Beispiel der Persönlichkeitsschutz oder die Verfahren wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung.

Der Nationalrat hat nun beschlossen, dass sich die fragliche Strafbestimmung gegen die Veranstalter statt gegen die Programmschaffenden richten soll. Das hat seinen guten Grund. Damit wird freilich vom Schuldprinzip, welches das schweizerische Strafrecht im wesentlichen beherrscht, abgewichen. Man kennt jedoch bereits Ausnahmen im geltenden StGB. Artikel 27 über die Verantwortlichkeit der Presse sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Strafbarkeit des Redaktors vor. Er haftet somit für fremdes Verschulden. Eine weitere Ausnahme stellt Artikel 7 Verwaltungsstrafrecht dar, wonach unter bestimmten Voraussetzungen juristische Personen ins Recht gefasst werden können. Fazit dieser Betrachtung: das Schuldprinzip gilt also nicht absolut.

Es steht dem Parlament frei, die Strafbarkeit der Veranstalter als juristische Personen einzuführen. Dies ist im übrigen ohne Folgen für die übrigen juristischen Personen, abgesehen davon, dass es Veranstalter gibt, die nicht in das Kleid der juristischen Person passen. Die Begründung der Schuldfähigkeit von juristischen Personen aus anderen Branchen würde weitere Sonderbestimmungen voraussetzen, und die Begründung der Schuldfähigkeit der juristischen Person schlechthin bedingt gar die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Die vom Nationalrat beschlossene Lösung hat jedoch keine präjudizelle oder antizipierende Auswirkung mit Blick auf die Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches.

Die Strafbarkeit von Veranstaltern wird mit der Lösung des Nationalrates nicht schlechthin eingeführt, sondern – und das ist wesentlich – nur bei der Verletzung von Programmvorrichten. Bei der Verletzung von Werbevorschriften ist nach wie vor die natürliche Person ins Recht zu fassen. Bei Verletzungen von Programmvorrichten wird somit die Betrachtungsweise, wie sie im Verfahren vor der Ubi besteht, in das Verwaltungsverfahren übernommen. Das Verfahren richtet sich gegen den Veranstalter und nicht gegen den Programmschaffenden.

Weiterhin ist die Lösung des Nationalrates sachgerecht, weil sie die Disziplinierung von Programmschaffenden dem Innenverhältnis überlässt und sich auf die Konzessionsbeziehung Bund/Veranstalter beschränkt. Dem Veranstalter wird dabei nicht blos das Verschulden seiner Programmschaffenden angelastet, in der Regel kann ihm auch mangelnde Instruktion, Ausbildung und Führung seiner Mitarbeiter oder Organisationen verschulden vorgeworfen werden.

Aus all diesen Gründen halte ich dafür, dass der Mehrheitsantrag den Vorzug verdient, dass wir dem nationalrätlichen Konzept, das mit entsprechend deutlicher Mehrheit angenommen worden ist, zustimmen sollten.

Cavelti, Berichterstatter: Die Mehrheit geht vom allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine culpa* (keine Strafe ohne Verschulden) aus, respektive jener soll bestraft werden, der eine Schuld trägt. Im vorliegenden Zusammenhang heißt dies, wie es auf der Fahne steht: «wer wiederholt oder in

schwerer Weise Programmvorrichten verletzt», wird bestraft. Dabei kann es sich um den Veranstalter oder um den Programmschaffenden oder um beide handeln; das hängt von Fall zu Fall vom konkreten Vorkommnis ab. Was die Mehrheit ausschliessen möchte und was die Minderheit will, ist, dass ein unschuldiger Veranstalter für das schuldhafte Verhalten eines Programmschaffenden bestraft werden könnte. Auf ein anderes Gebiet übertragen könnte dies beispielsweise bedeuten: Wenn ein Taxichauffeur angetrunken fährt, dürfte er nicht bestraft werden, aber der Taxihalter müsste dafür bestraft werden.

Wir betrachten das nicht als gute Lösung; sie hat bis jetzt – Gott sei Dank – auch nicht in der allgemeinen Strafrechtsdoktrin und -praxis Einzug gehalten.

Ich muss noch weiterfahren, um Kollege Gadient in seiner Ueberlegung – nicht in seinem Antrag – entgegenzukommen: Neben und unabhängig von der hier geschaffenen speziellen Strafbestimmung, die wir für jenen wollen, der schuld ist, gelten selbstverständlich alle anderen Normen des vorliegenden Gesetzes, insbesondere auch jene betreffend administrative Massnahmen gegenüber dem Veranstalter. Wenn dieser seine Pflicht nicht erfüllt, kann man ihm im schlimmsten Fall sogar die Konzession entziehen. Diese Möglichkeit bleibt selbstverständlich bestehen. Dazu kommen die üblichen Bestimmungen des Straf- und Zivilrechtes. Diese bleiben auch vorbehalten, zum Beispiel hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit, Verantwortlichkeit für Ehrverletzung, Kreditschädigung usw.

Mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung schaffen wir also eine unkomplizierte und übersichtliche Ordnung im Rahmen des geltenden Rechtssystems und Rechtsempfindens.

Ich bitte um Zustimmung zur Mehrheit.

Bühler: Ich unterstütze den Mehrheitsantrag. Im Nationalrat habe man die Sache etwas zurechtgebogen, steht im Protokoll, und das sagt schon einiges aus. Die Programmschaffenden hat man ausgeklammert und die Bestrafung auf den Veranstalter beschränkt. Nach meiner Meinung wird so zweierlei Recht geschaffen. Der Empfänger wird bestraft, wenn er ohne Bewilligung Radio- und Fernsehprogramme empfängt. Der Veranstalter, der wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorrichten verletzt, wird ebenfalls bestraft. Nur für den Programmschaffenden besteht keine besondere Strafbestimmung. Er könnte nach meiner Meinung nur belangt werden, wenn er Persönlichkeitsrechte verletzt.

Ich bin davon überzeugt, dass der Programmschaffende keine privilegierte Behandlung wünscht. Der Beschluss des Nationalrates ist eine Abweichung vom Schuldprinzip – wie das erläutert wurde –, das bisher hochgehalten worden ist. Ich meine, auch in Zukunft sollten jene bestraft werden, die schuldig sind.

Der Mehrheitsantrag der Kommission hält am Grundsätzlichen der ersten Beschlüsse von Bundesrat, National- und Ständerat fest, verändert nur den Bussenrahmen von 50 000 auf 5000 Franken. Also tun wir das, womit wir alle in einem ersten Moment einverstanden waren, und legen wir nur niedrigere Bussen fest.

Somit empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrat Ogi: Zweifelsohne ist das eine Schlüsselstelle dieses Gesetzes. Der Bundesrat hat – er muss sich ja auch der Entwicklung anpassen; das als Antwort an Frau Meier Josi – für den Lösungsansatz des Nationalrates vom 7. März 1991, der einen politischen Kompromiss darstellt, absolut Verständnis. Es ist richtig, wenn gesagt wird, die Strafbestimmung richte sich gemäss Vorschlag des Nationalrates gegen den Veranstalter statt gegen den Programmschaffenden. Aber das stimmt mit dem Verfahren vor der Ubi überein. Damit wird die Verantwortung – das ist auch richtig – des Veranstalters ernst genommen. Dieser hat unter diesen Umständen alles Interesse, der Einhaltung der Programmbestimmungen durch seine Mitarbeiter Nachachtung zu verschaffen.

Die Strafbarkeit des Veranstalters – in der Regel also einer juristischen Person – weicht allerdings vom bisherigen Rechts-

verständnis ab; das ist richtig. Aber die Lösung wurde vom Bundesamt für Justiz geprüft, und in einem Gutachten vom 5. April 1990 hat das Bundesamt für Justiz dazu Stellung genommen.

Diese neue Tendenz – wenn Sie das so sagen wollen – im Strafrecht ist eine Konstruktion, die vielleicht etwas progressiv ist, unkonventionell. Aber Herr Ständerat Gadien hat es gesagt: Hier droht natürlich auch das Referendum. Mit Blick auf den Medienfrieden – darf ich das einmal sagen, nachdem wir den Energiefrieden haben, so hoffe ich wenigstens? – ist diese unkonventionelle Lösung vielleicht ihren Preis wert.

Es stellt sich auch die Frage: Wollen Sie hier eine Differenz zum Nationalrat schaffen? Der Bundesrat meint, der Lösungsvorschlag, wie ihn der Nationalrat ausgearbeitet hat und der auch einen Kompromiss darstellt, wäre auch Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Cavelti, Berichterstatter: Ich stimme mit der Beurteilung von Herrn Bundesrat Ogi nicht überein, dass das eine Schlüsselstelle sei. Das ist eine nebensächliche Stelle. So, wie wir sie jetzt regeln, ist es eine der selbstverständlichssten Folgen in jedem Gesetz. In jedem Gesetz gibt es nämlich irgendwo eine Strafbestimmung, und in jedem Gesetz heißt es: «Wer schuldig ist, wird bestraft», und nicht: «Wer schuldig ist, dessen Patron wird bestraft!»

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

17 Stimmen
10 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.067

Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen Télévision transfrontière. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Oktober 1990 (BBI III 925)
Message et projet d'arrêté du 16 octobre 1990 (FF III 881)

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1991
Décision du Conseil national du 7 mars 1991

Herr Cavelti unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen legt Minimalstandards für Fernsehprogramme fest, um die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung in andern Vertragsstaaten zu ermöglichen. Es bezieht sich im speziellen auf die Einspeisung in die Kabelnetze. Die im Uebereinkommen festgelegten Minimalregeln betreffen insbesondere:

- den Schutz von Individualrechten wie z. B. das Recht auf Gendarstellung,
- die Verantwortung der Rundfunkveranstalter, insbesondere hinsichtlich Gewalt, Pornographie und Jugendschutz,
- kulturelle Ziele (Anteil europäischer Werke),
- die Werbung (Dauer, Form, Plazierung, Beschränkung für bestimmte Produkte) und das Sponsoring.

Die innerstaatliche Regelungskompetenz wird durch die Konvention nicht tangiert. Es können weiterhin strengere und aus-

führlichere Bestimmungen für die Fernsehveranstalter im eigenen Land erlassen werden. Aus diesem Grund sind auch keine grundlegenden Anpassungen unserer Gesetzgebung notwendig; lediglich in einzelnen Bereichen muss sie à jour gebracht werden.

Das vorliegende Uebereinkommen wurde am 5. Mai 1989 von zehn Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet, darunter auch die Schweiz. Der Bundesrat beschloss bei dieser Gelegenheit, das Uebereinkommen provisorisch anzuwenden.

Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwillinge-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.

Das Uebereinkommen tritt drei Monate nach Beitritt von sieben Staaten in Kraft. Durch eine rasche Ratifizierung kann die Schweiz, die massgeblich an der Erarbeitung dieses Instruments beteiligt war, zu seinem baldigen Inkrafttreten beitragen.

M. Cavelti présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

La Convention européenne sur la télévision transfrontière fixe un standard minimum que doivent respecter tous les programmes de télévision, afin qu'ils puissent bénéficier d'une libre circulation dans les autres Etats parties. Cette garantie vise tout particulièrement la retransmission dans les réseaux câblés.

Les règles minimales contenues dans cet accord se rapportent essentiellement:

- à la protection de certains droits individuels comme le droit de réponse;
- à la responsabilité du radiodiffuseur, notamment par rapport à la violence, à la pornographie et à la protection de la jeunesse;
- aux objectifs culturels (proportion d'oeuvres d'origine européenne);
- à la publicité (durée, forme, insertion, limitation à certains produits) et au parrainage.

Les compétences internes de chaque pays en la matière ne sont pas affectées par cette convention, dans la mesure où il sera toujours possible d'appliquer aux radiodiffuseurs qui relèvent de leur souveraineté des règles plus contraignantes et plus détaillées. Ainsi les quelques modifications à apporter à la législation suisse ne provoquent pas de bouleversements par rapport à la situation actuelle. Elles ne font que mettre à jour notre droit.

Cette convention a été signée le 5 mai 1989 par dix Etats membres du Conseil de l'Europe, dont la Suisse. A cette occasion, le Conseil fédéral a décidé de l'appliquer provisoirement.

Le Conseil fédéral et la commission estiment que la Suisse doit faire une réserve au moment de la ratification, afin d'empêcher la retransmission de programmes étrangers lorsque ceux-ci contiennent de la publicité sur l'alcool. Il ne sera pas fait usage de cette réserve pour l'instant. On attendra le sort réservé aux initiatives «jumelles» qui exigent l'interdiction de la publicité sur le tabac et sur les boissons alcooliques, actuellement encore en suspens.

La convention entrera en vigueur trois mois après que sept Etats y seront devenus parties. En ratifiant rapidement cet instrument, la Suisse qui a joué un rôle moteur dans son élaboration, pourra contribuer à son entrée en vigueur dans le plus brefs délais.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Änderung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk anzunehmen.

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz

Radio et télévision. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	423-429
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 199